

Sachdokumentation:

Signatur: DS 4771

Permalink: [www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/4771](http://www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/4771)



### Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

### Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.

Argumentarium «Ja zur BVG-Revision»

Mängel beheben.  
**Bewährte  
Schweizer  
Vorsorge sichern.**

# Die wichtigsten Argumente in Kurzform

## 1. Übermässige Belastung der Erwerbstätigen korrigieren.

Tatsache ist: Wir leben alle länger und das ersparte Kapital muss länger reichen. Dazu braucht es keine Versicherungsmathematik. Heute sind die Rentenversprechen im BVG-Obligatorium zu hoch, die Renten müssen teilweise querfinanziert werden – beispielsweise aus den Kapitalerträgen der BVG-Konten der Erwerbstätigen. Diese Ungerechtigkeit wird mit der Anpassung des Mindestumwandlungssatzes korrigiert. **Die BVG-Reform schafft mehr Generationengerechtigkeit.** Das ist eine faire Lösung für alle: Erwerbstätige werden nicht übermässig belastet, die heutigen Rentner sind nicht betroffen und Rentenausfälle der Übergangsgeneration werden mit Zuschlägen grosszügig kompensiert. Zudem werden die Arbeitsmarktchancen für ältere Arbeitnehmende durch tiefere BVG-Beiträge verbessert.

## 2. Rentenlücken für Teilzeit und viele Frauen schliessen.

Heute gibt es in der beruflichen Vorsorge störende Benachteiligungen. Viele Teilzeiterwerbstätige erhalten keine BVG-Rente. Viele Menschen mit mehreren Jobs erhalten keine BVG-Rente. Viele Arbeitnehmende mit tiefen Löhnen erhalten keine BVG-Rente. Davon betroffen sind vor allem Frauen. Wer nicht in der beruflichen Vorsorge versichert ist, wird doppelt benachteiligt: zum einen erhalten die Betroffenen keine Rente, zum anderen zahlen die Arbeitgeber nicht auf die BVG-Konten ein. Die BVG-Reform schliesst Rentenlücken. **Teilzeitarbeitende und Angestellte mit tiefem Einkommen erhalten im Alter mehr Rente.**

## 3. Bewährtes Schweizer 3-Säulen-Modell sichern.

Das Ausland beneidet die Schweiz um die stabile Altersvorsorge. Sie beruht auf drei Säulen: Der AHV, der beruflichen Vorsorge (BVG) und der privaten Vorsorge. Mit den drei Säulen ist unsere Altersvorsorge stabil. In der Altersvorsorge setzen wir nicht alles auf eine Karte. Unsere Altersvorsorge muss aber mit der Zeit gehen. Sie muss immer wieder an die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedürfnissen anpassen werden. So garantiert das bewährte Schweizer 3-Säulen-Modell auch in Zukunft einen sicheren Lebensabend. **Die BVG-Reform leistet einen wichtigen Beitrag zur Sicherung des bewährten 3-Säulen-Modells.** Davon profitieren alle Generationen, die Jungen, Menschen mittleren Alters und die heutigen Rentnerinnen und Rentner.

# Mängel beheben, bewährte Schweizer Vorsorge sichern.

## JA zur überfälligen BVG-Revision.

**Das Parlament hat eine Revision der beruflichen Vorsorge beschlossen. Die Revision ist überfällig. Sie beseitigt Rentenlücken. Heute sind viele Teilzeitarbeitende – insbesondere Frauen – vom BVG ausgeschlossen. Zudem werden Erwerbstätige übermässig belastet. Das widerspricht der Generationengerechtigkeit. Ohne Revision verschärfen sich die Probleme durch den Wandel der Arbeitswelt und durch die zunehmende Überalterung der Gesellschaft. Die BVG-Reform sichert unser bewährtes 3-Säulen-System. Trotzdem wollen die Gewerkschaften die Revision blockieren. Sie haben das Referendum ergriffen. Im Sommer oder Herbst 2024 wird das Volk über die überfällige Revision entscheiden.**

Die BVG-Revision passt das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge aus dem Jahr 1982 an. Es geht dabei um zwei Kernanliegen: Einerseits soll die ungerechte Querfinanzierung von Renten durch die Erwerbstätigen gestoppt werden, andererseits sollen Rentenlücken für Frauen und Teilzeiterwerbstätige in der beruflichen Vorsorge geschlossen werden. Letztlich schafft die Reform der beruflichen Vorsorge (BVG) mehr Gerechtigkeit. Die berufliche Vorsorge (BVG) als Teil des Dreisäulen-Modells wird modernisiert und gesichert. Gleichzeitig verbessert die Revision die Chancen von älteren Versicherten auf dem Arbeitsmarkt. Ihre BVG-Beiträge werden gesenkt.

## Die Ziele der BVG-Reform

### 1. Übermässige Belastung der Erwerbstätigen stoppen

Die Senkung des Mindest-Umwandlungssatzes ermöglicht den Schutz der Erträge der Pensionskassen der Erwerbstätigen. Wenn der Umwandlungssatz zu hoch angesetzt ist, müssen die Erwerbstätigen andere Renten querfinanzieren. Das ist unfair und muss dringend behoben werden.

#### 1. a) Senkung des Mindest-Umwandlungssatzes

Der Mindestumwandlungssatz gibt an, wie das Altersguthaben in eine lebenslängliche jährliche Rente umgewandelt wird. Beträgt der Umwandlungssatz 6 Prozent, ergibt das somit für ein Kapital von 100'000 Franken pro Jahr 6'000 Franken Rente. Bei einem Kapital von 400'000 Franken beträgt die jährliche Rente 24'000 Franken. Mit der BVG-Revision wird der Mindest-Umwandlungssatz für das obligatorisch versicherte BVG-Altersguthaben von

heute 6.8 Prozent auf 6.0 Prozent gesenkt. **Damit wird der Umwandlungssatz an die gestiegene Lebenserwartung angepasst. Nicht angetastet werden die bestehenden Renten.** Die unfaire Umverteilung von den Erträgen der arbeitenden Versicherten zu den Renten von Neupensionierten wird per sofort reduziert. Ein notwendiger und gerechter Schritt.

Der Schritt ist auch deshalb fair, weil der grösste Teil der Versicherten ihn schon vollzogen hat. Dies sind all jene Versicherte, die im BVG überobligatorisch versichert sind. Bei ihnen beträgt der Umwandlungssatz im Schnitt rund 5,3 Prozent.

**Weil die Senkung nur den Mindest-Umwandlungssatz für das obligatorische Altersguthaben betrifft, sind rund 85 Prozent der Versicherten von der Senkung nicht betroffen.<sup>1</sup>**

Bei ihnen wurde der Umwandlungssatz über den überobligatorischen Teil bereits ausgeglichen. **Nicht betroffen sind auch die Rentnerinnen und Rentner. Ihre Renten sind garantiert.** Nicht betroffen von der Senkung des Umwandlungssatzes sind zudem all jene, welche die Altersleistung bei der Pensionierung als Kapital und nicht als Rente beziehen.

## **1. b) Rentenzuschlag für über 50jährige Arbeitnehmende**

Die Senkung des Umwandlungssatzes wird grosszügig kompensiert. Obwohl nur rund ein Sechstel der Erwerbstätigen von der Senkung des Umwandlungssatzes direkt betroffen ist, erhalten rund 50 Prozent der Übergangsgeneration (Ü50) einen Rentenzustupf. Die Übergangsgeneration betrifft die 15 Jahre vor der ordentlichen Pensionierung. Das ist ein Akt der Solidarität mit all jenen Versicherten mit tiefen Renten. Vom Rentenzuschlag profitieren viele Frauen. **Rund 75 Prozent aller Frauen der Übergangsgeneration (Ü50), die neu eine Altersrente beziehen, erhalten durch die Reform einen Rentenzuschlag.**

Der Rentenzuschlag ist gut begründet: Betroffene der Übergangsgeneration haben in den verbleibenden Jahren zwischen der Senkung des Umwandlungssatzes und ihrer Pensionierung kaum mehr die Möglichkeit, mehr Kapital anzusparen. **Der Rentenzuschlag federt die Senkung des Umwandlungssatzes mehr ab, auch für jene Versicherten mit tieferen Renten, deren Umwandlungssatz bereits vor der BVG-Revision gesenkt wurde, weil sie im BVG-überobligatorisch versichert sind.**

---

<sup>1</sup> Die offiziellen Pensionskassenstatistik 2023 (Datenstand 2021) des BFS zeigt; 9.2% der Versicherten sind in einem reinen BVG-Minimalplan versichert. Zudem gibt es Versicherte, die in einem umhüllenden Plan versichert sind, aber bei denen der Anteil an obligatorischem Kapital relativ gross ist. Schätzungsweise ist somit die Rente von rund 15 Prozent der Versicherten von der Senkung des Umwandlungssatzes betroffen. 85 Prozent der Versicherten sind kaum betroffen. Bei der grossen Mehrheit der Versicherten wurde die Senkung des Umwandlungssatzes über ihren überobligatorischen Kapitalanteil bereits vollzogen. Dass nur rund 15 Prozent der Versicherten betroffen sind, ist sogar sehr grosszügig gerechnet. Denn rund 50 Prozent der Versicherten beziehen ihr Pensionskassenguthaben als Kapital und nicht als Rente. Wer das Kapital bezieht, ist nicht von einer Senkung des Umwandlungssatzes betroffen.

In den Genuss des ganzen Rentenzuschlages von 2'400 Franken pro Jahr kommen Arbeitnehmende mit einem BVG-Kapital bis 220'500 Franken. Arbeitnehmende mit einem BVG-Kapital von 220'500 bis zu 441'000 erhalten einen degressiv gestaffelten Betrag. Ab einem BVG-Kapital von 441'000 wird kein Rentenzuschlag ausbezahlt. Der Zuschlag beträgt für die ersten fünf Neurentner-Jahrgänge nach Inkrafttreten 200 Franken pro Monat, für die weiteren fünf Jahrgänge 150 Franken und für die letzten fünf Jahrgänge 100 Franken. Danach legt der Bundesrat den Betrag jährlich neu fest.

*Beispiel*

**2'137 Franken mehr Rente**

Hans Baumann ist 60 Jahre alt. Er arbeitet in einem 50-Prozent-Pensum und verdient 70'000 Franken. Obwohl seine jährliche Rente durch die Senkung des Umwandlungssatzes um 63 Franken sinken würde, erhält er mit der BVG-Revision dank des maximalen Rentenzuschlages von 2'200 Franken pro Jahr unter dem Strich 2'137 Franken mehr Rente.

Quelle: VZ Vermögenszentrum und NZZ am Sonntag. <https://magazin.nzz.ch/nzz-am-sonntag/wirtschaft/die-maer-vom-rentenabbau-ld.1757498>, fiktives Beispiel.

**2. Schliessen von Rentenlücken für Tieflöhner, Teilzeitarbeitende und Menschen mit mehreren Jobs. Von den Massnahmen profitieren insbesondere viele Frauen.**

Dazu sind folgende Massnahmen vorgesehen.

**2. a) Senkung der Eintrittsschwelle**

Die Eintrittsschwelle wird von heute 22'050 Franken auf neu 19'845 Franken gesenkt. Die Arbeitnehmenden beginnen mit 25 Jahren mit dem Sparen für ihre Pensionskasse. Wichtig ist: Der Arbeitgeber zahlt mit. Er leistet mindestens 50 Prozent der Beiträge, die auf das BVG-Konto des Versicherten gehen. Die Senkung der Eintrittsschwelle erhöht die Anzahl der BVG-Versicherten.

**2. b) Senkung des Koordinationsabzugs**

Um den Lohn für die Eintrittsschwelle in das BVG zu berechnen, wird heute ein Koordinationsabzug von fix 25'725 Franken vom Jahreslohn abgezogen. Mit der Reform soll dieses System geändert werden. Neu beträgt der Koordinationsabzug 20 Prozent des AHV-Versicherten Lohns. Das hat zur Folge, dass bei tieferen Löhnen ein viel grösserer Anteil des Lohnes BVG-versichert ist. Die Renten steigen.

*Beispiel*

## **2'585 Franken mehr Rente**

Martha Gabathuler ist 50 Jahre alt. Sie arbeitet in einem 50-Prozent-Pensum und verdient 45'000 Franken. Wird die BVG-Reform angenommen, steigt ihre Rente um 2'585 Franken pro Jahr.

Quelle: VZ Vermögenszentrum und NZZ am Sonntag. <https://magazin.nzz.ch/nzz-am-sonntag/wirtschaft/die-maer-vom-rentenabbau-ld.1757498>, fiktives Beispiel.

*Beispiel*

## **4,5mal höhere Rente**

Fritz Meili arbeitet in drei verschiedenen Jobs. In jedem Job verdient er 30'000 Franken. Weil heute bei jedem Job der Koordinationsabzug anfällt, beträgt seine Rente nur 4'360 Franken pro Jahr. Die BVG-Revision beseitigt diesen Mangelstand. Neu werden die Einkommen addiert. Fritz Meili kann sich auf eine BVG-Rente von 19'872 Franken pro Jahr freuen. Das ist 4,5mal mehr als vor der Revision.

Quelle: Fiktives Beispiel auf Basis eigener Berechnungen.

**Mit den Massnahmen werden auf einen Schlag zusätzlich rund 100'000 Einkommen obligatorisch im BVG versichert.** Dies sind insbesondere Teilzeitarbeitende, darunter zahlreiche Frauen, die heute keine oder nur eine bescheidene 2. Säule besitzen und damit nach der Pension einem hohen Risiko von Altersarmut ausgesetzt sind.

### **3. Stärkung der Stellung der über 50jährigen auf dem Arbeitsmarkt.**

In den letzten Jahren wurde die Arbeitsmarktfähigkeit von über 50jährigen immer wieder beklagt. Wenn sie ihren Job verlieren, sind sie häufig lange arbeitslos. Ein Teil des Problems sind die hohen Lohnnebenkosten der älteren Erwerbstätigen. Dazu tragen die BVG-Beiträge bei.

#### **Tiefere BVG-Beiträge für ältere Arbeitnehmende**

Die BVG-Revision mindert die Benachteiligung von älteren Arbeitnehmenden auf dem Arbeitsmarkt. Heute steigen die BVG-Beiträge mit dem Alter stark an. Das hat einen gravierenden Nachteil. Für die Arbeitgeber werden ältere Angestellte immer teurer. Auch deshalb haben ältere Arbeitnehmende weniger Chancen auf dem Arbeitsmarkt. Sie bleiben in der Regel länger arbeitslos. Das ist unfair. Die BVG-Revision senkt die Beiträge der älteren Arbeitnehmenden. Damit steigen die Arbeitsmarktchancen von Menschen über 50. Insgesamt werden die BVG-Beiträge über das Erwerbsleben ausgeglichen. Neu beträgt der BVG-Beitragssatz von 25 bis 44 Jahren 9 Prozent und von 45 bis 65 Jahren 14 Prozent. Gemäss geltendem Recht beträgt der Beitragssatz für über 55jährige Arbeitnehmende 18 Prozent.

## Fazit: Die BVG-Revision auf einen Blick

- **Die BVG-Revision stoppt den Griff in die Rentenkassen der Erwerbstätigen.** Dazu dient die Senkung des Umwandlungssatzes. Viele Erwerbstätige sind davon nicht betroffen. Ihr Umwandlungssatz wurde bereits gesenkt, weil sie mit mehr als das BVG-Minimum versichert sind. Nicht betroffen sind Rentnerinnen und Rentner sowie Arbeitnehmende, die ihre PK als Kapital beziehen.
- **Die Übergangsgeneration über 50 erhält einen fairen Rentenzuschlag.** Davon profitieren auch Menschen, deren Renten im Rahmen der Senkung des Umwandlungssatzes der umhüllenden Kassen (Überobligatorium) bereits gesenkt wurden.
- **Mit der BVG-Revision sparen auch Teilzeitarbeitende und Leute mit tiefen Löhnen für eine BVG-Rente.** Bis heute sind tiefe Einkommen im BVG schlecht versichert. Das wird nun ins Lot gebracht. Die Arbeitgeber zahlen mindestens die Hälfte der Beiträge.
- **Die tieferen BVG-Beiträge für Arbeitnehmende über 50 Jahren erhöhen ihre Arbeitsmarktfähigkeit.** Diese Massnahme senkt das Risiko der älteren Arbeitnehmer, arbeitslos zu werden. Die Chancen, einen neuen Job zu finden, steigen.
- **Die BVG-Reform hilft, den «Gender Pension Gap» spürbar zu verringern.** Frauen profitieren zurecht überdurchschnittlich vom Rentenzuschlag, Koordinationsabzug und Senkung der Eintrittsschwelle.

## Überblick über die wichtigsten Elemente der BVG-Revision

| Thema                                                                                    | Geltendes Recht                                             | BVG-Revision                                                                                                                                                                                                                           |
|------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Eintrittsschwelle<br>(Art. 2, Abs. 1)                                                    | 22 050 Franken                                              | <b>19 845 Franken</b>                                                                                                                                                                                                                  |
| Sparbeginn<br>(Art. 7, Abs. 1)                                                           | 25 Jahre                                                    | <b>25 Jahre</b>                                                                                                                                                                                                                        |
| Koordinationsabzug<br>(Art. 8, Abs. 1)                                                   | 25 725 Franken                                              | <b>20% des AHV-Lohns</b>                                                                                                                                                                                                               |
| Altersgutschriften<br>(Art. 16)                                                          | 25 – 34: 7%<br>35 – 44: 10%<br>45 – 54: 15%<br>55 – 65: 18% | <b>25 – 44: 9%</b><br><b>45 – 65: 14%</b>                                                                                                                                                                                              |
| Ausgleichsmassnahmen Übergangsgeneration<br>(Art. 47b – Art. 47i, Übergangsbestimmungen) |                                                             | <i>Rentenzuschlag:</i><br>Erste 15 Jahrgänge: maximal 200/150/100 Fr./Monat.<br>Maximaler Rentenzuschlag mit einem Altersguthaben bis 220'500 Franken. Reduzierter Rentenzuschlag mit einem Altersguthaben von 220'500 bis zu 441'000. |

Referendum der Gewerkschaften ist ein Boomerang für Tieflöhner

# Referendum schadet Frauen und Leuten mit tiefen Löhnen

**Von der BVG-Reform profitieren Leute mit tiefen Löhnen, Teilzeitarbeitende und Menschen mit mehreren Jobs - betroffen sind viele Frauen.** Mit dem revidierten BVG erhalten auch sie bei ihrer Pensionierung endlich eine Rente aus der zweiten Säule. Und sie profitieren neu auch von den Sparbeiträgen der Arbeitgeber. Das Referendum der Gewerkschaften lässt sie im Stich. Besonders störend: Die Gewerkschaften behaupten fälschlicherweise, dass die BVG-Reform Leuten mit tiefen Löhnen und Frauen schadet. Das Gegenteil ist der Fall. Die BVG-Reform bringt Teilzeitarbeitenden, Menschen mit tiefen Löhnen und Leuten mit mehreren Jobs mehr Rente. Viele davon sind Frauen.

Heute sehen sich Arbeitnehmende zudem damit konfrontiert, dass im BVG eine Umverteilung von den Erwerbstätigen zu den Rentnern stattfindet. Den Erwerbstätigen wird in die Rentenkasse gegriffen, es werden Erträge zweckentfremdet. Das muss aufhören. Und es ist ein Skandal, dass die Gewerkschaften diese ungerechte Umverteilung zulasten von Lohnbezügerinnen und Lohnbezügern weiterführen wollen. Denn genau das passiert, wenn die Fundamentalopposition der Gewerkschaften gegen die BVG-Revision erfolgreich ist.

## Falsche Behauptungen der Gewerkschaften haben kurze Beine

Die Propaganda der Gewerkschaften tritt mit vielen Unwahrheiten gegen die Reform an. Der Fakten-Check macht dies klar:

Die Gewerkschaften sprechen von tieferen Renten. Und sie suggerieren, dass alle betroffen sind. **Doch das falsch. Die Renten von rund 85 Prozent der Arbeitnehmenden sind nicht von der Senkung des Umwandlungssatzes betroffen. Zudem sind die Rentnerinnen und Rentner nicht von der Senkung des Umwandlungssatzes betroffen.** Das heisst: Für die grosse Mehrheit ist die Reform finanziell neutral bis positiv. Zudem ist die Übergangsregelung für Menschen über 50 Jahre sehr grosszügig.

Die Propaganda der Gewerkschaften behauptet, dass Tieflöhner weniger Rente erhalten. **Doch das ist falsch. Teilzeitbeschäftigte, Leute mit tiefen Löhnen, Menschen mit mehreren Jobs erhalten mehr Rente. Darunter befinden sich viele Frauen.** Das heisst: Das Referendum der Gewerkschaften richtet sich gegen Leute, die wenig verdienen. Im Visier der Gewerkschaften sind viele Frauen.

**Fakt ist:** Die BVG-Reform nützt Frauen, älteren Arbeitnehmenden, Tieflöhnern sowie allen, die an der Stabilität des bewährten 3-Säulen-Modells interessiert sind. Zudem beendet sie die ungerechte Umverteilung im BVG, damit BVG-Erträge künftig nicht mehr zweckentfremdet werden.

## **Fazit**

Die BVG-Revision behebt Mängel in der beruflichen Vorsorge. Und sie sichert das bewährte Schweizer Drei-Säulen-Modell.

**Die BVG-Revision stoppt den Griff in Rentenkasse der Erwerbstätigen.**

**Die BVG-Revision schliesst Rentenlücken für Teilzeit und Frauen.**

**Die BVG-Revision behebt Mängel in der beruflichen Vorsorge und sichert das bewährte Schweizer Drei-Säulen-Modell.**

## Glossar zur beruflichen Vorsorge

|                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|---------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Altersguthaben</b>           | Guthaben einer versicherten Person, mit dem die Altersrente finanziert wird. Das Altersguthaben besteht aus eingebrachten Freizügigkeitsleistungen, Altersgutschriften, freiwilligen Einkäufen und den Zinsen auf diesen Geldern. Es ist zwischen BVG-Altersguthaben und überobligatorischen Altersguthaben zu unterscheiden.                                                                 |
| <b>Deckungsgrad</b>             | Der Deckungsgrad einer Pensionskasse entspricht dem Verhältnis ihres Vorsorgevermögens zu ihren Verpflichtungen (gegenüber ihren Versicherten). Sind die Verpflichtungen einer Pensionskasse höher als ihr Vermögen, so befindet sich die Pensionskasse in Unterdeckung und muss saniert werden.                                                                                              |
| <b>Einkauf</b>                  | Versicherte haben die Möglichkeit, zusätzliche Beiträge in die Pensionskasse einzuzahlen und damit Lücken in der beruflichen Vorsorge zu schliessen. Dies nennt man «Einkauf in die Pensionskasse». Auf diese Weise haben sie Anspruch auf höhere Leistungen. Zudem vermindert der Einkauf das steuerbare Einkommen und spart damit Steuern.                                                  |
| <b>Eintrittsschwelle</b>        | Die Eintrittsschwelle bezeichnet das Mindestgehalt, das eine Person erhalten muss, damit sie obligatorisch BVG-versichert wird. Bisher sind dies 22'050 Franken.<br><br>Wer diesen Lohn nicht erreicht, ist nicht obligatorisch in der 2. Säule versichert. Mit der BVG-Revision wird die Eintrittsschwelle auf 19'845 Franken gesenkt.                                                       |
| <b>Kapitaldeckungsverfahren</b> | In der beruflichen Vorsorge werden die Renten im Kapitaldeckungsverfahren vorfinanziert. Während des Erwerbslebens sparen die Versicherten ein Guthaben an, mit dem die Versicherungsleistungen später finanziert werden.<br><br>Anders funktioniert das Umlageverfahren (beispielsweise in der AHV). Dort werden die eingezahlten Gelder laufend für die Renten der Pensionierten verwendet. |
| <b>Koordinierter Lohn</b>       | Der Teil des Jahreslohnes, der obligatorisch versichert ist, wird «koordinierter Lohn» genannt. Er entspricht dem massgebenden Lohn abzüglich des Koordinationsabzugs und beträgt mindestens 3'675 Franken und maximal 62'475 Franken (= 88'200 Franken – 25'725 Franken). Der Betrag von 88'200 entspricht dem → «oberen Grenzbetrag»)                                                       |
| <b>Koordinationsabzug</b>       | Um den koordinierten Lohn zu bestimmen, wird vom massgebenden Lohn ein sogenannter Koordinationsabzug vorgenommen. Der Abzug beträgt heute fix 25'725 Franken. Mit der Reform soll er künftig 20 Prozent des AHV-                                                                                                                                                                             |

|                                                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                  | <p>Lohnes betragen. Bei einem Lohn von 40'000 Franken beträgt der BVG versicherte Lohn nach der Revision 32'000 Franken. Heute sind es lediglich 14'275 Franken (= 40'000 Franken – 25'725 Franken). Das Beispiel zeigt, die BVG-Revision führt dazu, dass auch kleine Einkommen und insbesondere Teilzeitbeschäftigte besser versichert. Sie sparen mehr Geld für die berufliche Vorsorge sparen und erhalten später auch mehr Rente.</p> |
| <b>Mindestzinssatz</b>                                           | <p>Der Zinssatz, mit dem die Altersguthaben im Obligatorium mindestens verzinst werden müssen. Der Mindestzinssatz wird vom Bundesrat festgelegt. Dieser berücksichtigt dabei die Renditeentwicklung verschiedener Wertanlagen wie Bundesobligationen, Anleihen, Aktien und Liegenschaften.</p> <p>Der Zinssatz für die Altersguthaben im Überobligatorium wird vom obersten Organ der jeweiligen Pensionskasse beschlossen.</p>           |
| <b>Obligatorium</b>                                              | <p>Das BVG definiert, welche Arbeitnehmende einer Pensionskasse angeschlossen sein und welche Leistungen die Pensionskasse mindestens erbringen müssen. Obligatorisch versichert sind die Löhne zwischen der Eintrittsschwelle und dem oberen Grenzbetrag (mindestens 3'675 Franken).</p>                                                                                                                                                  |
| <b>Technischer Zinssatz</b>                                      | <p>Der technische Zinssatz wird für die Abzinsung der künftigen BVG-Renten angewendet. Der technische Zinssatz muss so gewählt werden, dass er durch den Vermögensertrag der Pensionskasse finanziert werden kann.</p>                                                                                                                                                                                                                     |
| <b>Überobligatorium</b>                                          | <p>Die meisten Pensionskassen erbringen Leistungen über das Obligatorium hinaus. In diesem Fall spricht man von der überobligatorischen Vorsorge oder dem «Überobligatorium».</p>                                                                                                                                                                                                                                                          |
| <b>Umhüllende Pensionskasse / umhüllende Vorsorgeeinrichtung</b> | <p>Umhüllende Pensionskassen sind solche, die obligatorische und überobligatorische Leistungen erbringen. / «Vorsorgeeinrichtung» wird meist synonym zu «Pensionskasse» verwendet.</p>                                                                                                                                                                                                                                                     |
| <b>Umwandlungssatz</b>                                           | <p>Mit diesem Prozentsatz wird aus dem Altersguthaben die jährliche Altersrente berechnet. Aktuell beträgt er 6,8 Prozent. Mit der Reform soll er auf 6 Prozent gesenkt werden. Die Anpassung ist nötig, weil wir immer älter werden und die Renten somit länger ausbezahlt werden müssen.</p>                                                                                                                                             |